



Staatsministerin Emilia Müller, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Levedag

TELEFON
089 1261-1398

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

TELEFAX
089 1261- 1644

E-MAIL
simone.levedag@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

PI/G-4254-4/907 A

V4.3 / 0013.05-2/9

30.06.2016

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl betreffend
„Langfristige Maßnahmen zur Bewältigung des Flüchtlingszustroms“**

Anlagen

3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung:

Bayern ist das Land der gelingenden Integration. Menschen mit Migrationshintergrund

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

haben sich in der Vergangenheit mit ihren Begabungen und ihrer Leistungsbereitschaft erfolgreich eingebracht. Die Bewältigung des enormen Zuzugs von Zuwanderern aus Drittstaaten ist eine der größten Herausforderungen seit der deutschen Wiedervereinigung. Neben der Begrenzung der Zuwanderung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass viele Menschen, die derzeit zu uns kommen, längere Zeit oder dauerhaft in Bayern leben werden. Daher hat die Bayerische Staatsregierung am 09. Oktober 2015 ein in der Bundesrepublik Deutschland einmaliges Sonderprogramm mit dem Titel „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“ auf den Weg gebracht. Das Maßnahmenpaket umfasst allein im Jahr 2016 rd. 548 Mio. Euro.

Gelingende Integration ist die Voraussetzung dafür, dass die Arbeitslosigkeit niedrig bleibt, der Wohlstand erhalten wird und unsere Gesellschaft zusammenhält.

1. *Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um flächendeckend Bildungsangebote für Flüchtlinge vor dem Hintergrund einer schnelleren Integration in den Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen?*

Integration in Ausbildung und Arbeit eröffnet Lebenschancen und ist damit nicht nur zentraler Baustein der sozialen Integration, sondern bedeutet auch Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen.

Die Staatsregierung hat daher bereits am 13. Oktober 2015 mit der Bayerischen Wirtschaft und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit die Vereinbarung „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ unterzeichnet. Mit dieser Vereinbarung ist Bayern bundesweit Vorreiter. Kein anderes Bundesland hat bislang vergleichbare Ansätze zur Arbeitsmarktintegration, in denen Staatsregierung, Wirtschaft und Arbeitsverwaltung so konzertiert an einem Strang ziehen.

In der Vereinbarung verpflichten sich die Partner, im Jahr 2016 insgesamt 20.000 Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsplätze zu schaffen und bis Ende 2019 insgesamt 60.000 Menschen in Ausbildung und Arbeit zu integrieren. Die Maßnahmen und Programme richten sich an anerkannte Asylbewerber sowie Asylbewerber mit guter Bleibe-

perspektive und Geduldete. Jugendliche können und müssen vorrangig über eine qualifizierte Ausbildung in den Arbeitsmarkt integriert werden. Innerhalb der Bayerischen Staatsregierung sind das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst an dieser Initiative beteiligt.

Die Bayerische Staatsregierung fördert nachfolgende Maßnahmen mit insgesamt voraussichtlich rund 17,3 Mio. Euro jährlich:

- Projekt „Integration durch Ausbildung (IdA) 1000“ zur Vermittlung und Integration von nicht mehr Schulpflichtigen.

Das Projekt wendet sich an nicht mehr schulpflichtige Asylbewerber mit einer guten Bleibeperspektive und einer beruflichen Vorqualifikation. Die Bayerische Staatsregierung unterstützt hier die allgemeine sprachliche Qualifizierung mit einem Fördervolumen von rd. 1,3 Mio. Euro.
- Projekt „Bayern-Turbo“ zur Herstellung der Ausbildungsreife durch Sprachförderung, Kompetenzfeststellung, Berufsorientierung, Vorbereitung auf die Ausbildung, Qualifizierung, Praktika und Begleitung.

Das Projekt wendet sich an junge Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und einer beruflichen Vorqualifikation. Dem Projekt vorangestellt ist ein 2-monatiger Sprachkurs, der mit rd. 1 Mio. Euro durch die Staatsregierung gefördert wird.
- Die Ausbildungsinitiative „Fit for Work - Chance Ausbildung“ wird auf jugendliche Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete ausgeweitet. Dafür investiert die Bayerische Staatsregierung 2,64 Mio. Euro pro Jahr.
- Die bereits genehmigten zusätzlichen 23 Ausbildungsakquisiteure werden mit 1,62 Mio. Euro pro Jahr gefördert und sollen anerkannte jugendliche Asylbewerber, junge Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive oder junge Geduldete in Ausbildung vermitteln und den Betrieben als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

- Die Beratungsstellen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse werden um fünf weitere Stellen ausgebaut (bisher drei vom Bund gefördert). Dafür stellt die Bayerische Staatsregierung 650.000 Euro zur Verfügung.
- Mit 3,45 Mio. Euro werden Jobbegleiter gefördert. Sie sollen als Lotsen, Netzwerker und Partner für Flüchtlinge und Unternehmen fungieren und so auch die Zusammenarbeit der Beteiligten vor Ort verbessern.
- Projekt „Sprungbrett into work“: Online-Praktikumsbörse, für Schüler mit Flucht- oder Migrationshintergrund in Übergangsklassen, beruflichen Schulen sowie berufsorientierenden Maßnahmen.
- Projekt „IdA-Navigatoren“: Landesweite Servicestellen mit dem Ziel der Etablierung regionaler Strukturen zur Beratung und Information von Unternehmen und potentiellen Teilnehmern.
- Landesweite Schulungen zur Integrationsarbeit im Unternehmen: Qualifizierung von Ausbildern im Umgang mit Menschen mit Fluchthintergrund.
- Entwicklung und Aufbau von Kompetenzfeststellungsverfahren für Flüchtlinge.
- Interkulturelle Trainings und Ausbilderqualifizierung zur betrieblichen Integration von Flüchtlingen.
- Berufsorientierung in Praxislernwerkstätten.

Als flächendeckendes Bildungsangebot stehen den anerkannten Asylbewerbern und Flüchtlingen grundsätzlich auch die beruflichen Bildungswege offen. Eine Berufsausbildung ist die beste Voraussetzung für den Einstieg in den Arbeitsmarkt und für gelingende Integration.

Der Weg in eine qualifizierte Berufsausbildung führt für jugendliche anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge i.d.R. über eine gezielte Berufsvorbereitung. Bayern verfügt mit dem zweijährigen Vollzeitmodell der Berufsintegrationsklassen über ein bundesweit beachtetes Modell, das Spracherwerb mit gezielter Berufsvorbereitung verbindet. Dieses Modell trifft auf große Zustimmung - von der bayerischen Wirtschaft bis hin zu den Flüchtlingsorganisationen. Beim Besuch einer Berufsintegrationsklasse steht neben der

verstärkten Sprachförderung die gezielte Vorbereitung der Jugendlichen auf eine anschließende Ausbildung im Vordergrund. Die berufsschulpflichtigen anerkannten Asylbewerber und Flüchtlinge können sich daher während des Besuchs der zweijährigen Berufsintegrationsklassen beruflich umfassend orientieren und über betriebliche Praktika die Berufswelt erkunden.

Mit Hilfe der Stellen und Mittel des Nachtragshaushaltes 2016 wird derzeit ein Ausbau der Berufsintegrationsklassen von rd. 440 zum Schuljahresbeginn 2015/2016 auf bis zu 1.200 Berufsintegrationsklassen zum Schuljahresbeginn 2016/2017 vorbereitet.

Finden Geflüchtete einen Ausbildungsplatz, benötigen sie aufgrund der hohen berufssprachlichen Anforderungen oftmals eine weitere Begleitung. Im Rahmen der Initiative mit der Bayerischen Wirtschaft werden diese Auszubildenden zusammen mit Mitteln des Bayerischen Industrie- und Handelskammertag in der Berufsschule berufssprachlich so unterstützt, dass ein erfolgreicher Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung gelingen kann.

Neben Deutschen und EU-Bürgern zählen auch anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge zur Zielgruppe des bayerischen Ausbildungsplatz-Förderprogramms „Fit for Work – Chance Ausbildung“. Für Jugendliche, die wegen Bildungs- und Qualifizierungsdefiziten oder geringeren sozialen und persönlichen Kompetenzen Schwierigkeiten haben, einen Ausbildungsplatz zu finden, können bayerische Ausbildungsbetriebe einen Zuschuss zu den Kosten der Ausbildungsvergütung erhalten. Für das Programm „Fit for Work – Chance Ausbildung“ stehen im Förderzeitraum des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020 insgesamt 26,7 Mio. Euro zur Verfügung. (Förderaktion 1)

Im Rahmen der ESF-Förderung der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (Förderaktion 2) werden Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen, mit dem Ziel, sie beruflich und sozial einzugliedern, gefördert. In Bayern gibt es hierfür ein hochwertiges Angebot an erfolgreichen ganzheitlichen Qualifizierungs- und Ausbildungsprojekten in einem realistischen betrieb-

lichen Rahmen, insbesondere in Jugendwerkstätten. Hierfür stehen 2016 rd. 5,5 Mio. (2015 rd. 4 Mio.) Euro im Landeshaushalt zur Verfügung, zudem im ESF-Förderzeitraum 2014 - 2020 40 Mio. Euro ESF-Mittel. Hinzu kommen jährlich rd. 0,7 Mio. Euro Landesmittel aus dem Arbeitsmarktfonds. Die Staatsregierung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung und wirksamen Bekämpfung verfestigter Jugendarbeitslosigkeit. Die Maßnahmen der AJS richten sich auch an unbegleitete minderjährige und junge volljährige Flüchtlinge, welche der Zielgruppe des § 13 SGB VIII zuzurechnen sind, und die bei guter Bleibeperspektive über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, um das konkrete Maßnahmeziel (Übergang in Arbeit, Ausbildung oder Beruf) erreichen zu können.

Aus dem Arbeitsmarktfonds werden daneben weitere Projekte zur Qualifizierung von Flüchtlingen mit 886.000 Euro bis 2017 gefördert. Für Maßnahmen, deren Ziel es ist, jugendliche Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive in Ausbildung zu bringen, werden 155.440 Euro bereitgestellt.

Neben den oben aufgeführten Sprachförderangeboten für Asylbewerber (Projekt IdA 1000 und Projekt Bayern Turbo) finanziert der Freistaat Bayern auf freiwilliger Basis noch folgende Projekte:

- Modellprojekt „Deutschkurse zur sprachlichen Erstorientierung für Asylbewerber“: Bei diesem Modellprojekt handelt es sich um Deutschkurse, die inhaltlich speziell auf die Lebenssituation von Asylbewerbern und Geduldeten zugeschnitten sind.
- Modellprojekt „Kurse zur Alphabetisierung für Asylbewerber“: Im Rahmen dieses Modellprojekts können zertifizierte Träger Alphabetisierungskurse für Asylbewerber anbieten.
- Ehrenamtliche Deutschkurse: Der Freistaat Bayern unterstützt die breite, bereits vorhandene, ehrenamtlich tätige Basis unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Aufwandspauschale von je 500 Euro.
- Sofortprogramm „Lernen – Lehren – Helfen“: Im Rahmen dieses Programms werden Fortbildungen von ehrenamtlichen Kursleitern in der Arbeit mit der Online-

Lernplattform „Deutsch-Uni Online (DUO)“ des Instituts für Deutsch als Fremdsprache der LMU organisiert.

Insgesamt hat die Staatsregierung für das Jahr 2016 freiwillig fast 17 Mio. Euro an Haushaltsmitteln für Deutschkurse für Asylbewerber zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2013 betrug das maximale Fördervolumen noch bis zu 1,5 Mio. Euro, im Jahr 2014 bis zu 3,0 Mio. Euro und im Jahr 2015 bis zu 3,75 Mio. Euro.

Allerdings sind die Maßnahmen auf Landesebene auf Modellprojekte beschränkt und können die Tätigkeit der zuständigen Sozialleistungsträger - der Agenturen für Arbeit und Jobcenter - nur flankieren. Wichtig ist die entsprechende Stärkung der Regelstrukturen zur Integration der Flüchtlinge: Dies aber setzt voraus, dass auch der Bund seiner Verantwortung gerecht wird und die Jobcenter finanziell und personell adäquat ausstattet.

Erhalten Asylbewerber und Flüchtlinge nach ihrer Anerkennung Leistungen nach dem SGB II, stehen ihnen alle Fördermöglichkeiten des SGB II und, soweit das SGB II auf Leistungen nach dem SGB III verweist, auch diese in vollem Umfang wie Inländern zu. Auch hinsichtlich sonstiger Eingliederungsleistungen nach dem SGB III bestehen für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge keine Einschränkungen. Der Zugang in Ausbildung oder Arbeit ist für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge unbeschränkt möglich.

2.a) Welche Maßnahmen sind seitens der Staatsregierung zur Schaffung von Wohnraum geplant, um einerseits Flüchtlingen adäquate Wohnmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen und andererseits der schon lange angespannten Wohnraumsituation (Wohnungsknappheit, hohe Miet- und Kaufpreise etc.) in den Ballungsräumen zu begegnen?

Angesichts der hohen Nachfrage nach Wohnraum hat die Bayerische Staatsregierung am 09. Oktober 2015 den Wohnungspakt Bayern zwischen Staat, Gemeinden, Kirchen und Wohnungswirtschaft beschlossen. Bis 2019 sollen so im Rahmen des Wohnungs-

pakts bis zu 28.000 neue staatliche bzw. staatlich geförderte Mietwohnungen entstehen.

Der Wohnungspakt beinhaltet drei Säulen:

1. Säule: Staatliches Sofortprogramm
2. Säule: Kommunales Wohnraumförderungsprogramm
3. Säule: Staatliche Wohnraumförderung

Im Rahmen des Sofortprogramms als erster Säule des Wohnungspakts Bayern plant und baut der Staat bereits seit Herbst 2015 Wohnungen für anerkannte Asylbewerber und heimische Bedürftige. Die Staatsregierung hat dafür ein Budget von insgesamt 70 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Bayernweit entstehen so im laufenden und kommenden Jahr 30 bis 40 staatliche Wohnanlagen mit reduziertem Wohn- und Baustandard. Projekte mit insgesamt rund 130 Wohnungen befinden sich bereits in Bau und werden noch im Sommer bzw. Herbst diesen Jahres bezugsfertig sein.

Mittelfristig können die Bewohner der befristet errichteten Wohnanlagen des Sofortprogramms in andere Wohnungen umziehen, deren Bau zum Beispiel durch die Säulen zwei und drei des Wohnungspakts gefördert wurde. Mit dem Sofortprogramm zeigt Bayern – wohlgernekt als einziges Bundesland – wie dem enorm gestiegenen Wohnraumbedarf rasch und pragmatisch begegnet werden kann.

Das kommunale Wohnraumförderungsprogramm ist die zweite Säule des Wohnungspakts. Antragsberechtigt sind alle bayerischen Gemeinden. Das 4-Jahresprogramm umfasst ab 2016 pro Jahr 150 Millionen Euro. Damit werden jährlich mindestens 1.500 Wohnungen gefördert.

Die dritte Säule des Wohnungspakts Bayern ist der Ausbau der staatlichen Wohnraumförderung. Hier planen und bauen Wohnungsunternehmen und private Investoren Wohnungen, die allen Bevölkerungsschichten zugutekommen, die sich aus eigener Kraft nicht mit Mietwohnraum versorgen können, Einheimischen wie anerkannten Asylbewerbern. 2016 steht für die Wohnraum- inklusive der Studentenwohnraumförderung ein Volumen von über 400 Millionen Euro zur Verfügung. Das sind über 100 Millionen mehr als 2015.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der staatlich geförderten Wohneigentumsbildung, durch die sich qualifizierte Fachkräfte und junge Familien in ihrer Heimatregion ein Zuhause aufbauen und damit in der Regel eine Mietwohnung freimachen können. Auch dies entlastet den angespannten Mietwohnungsmarkt. Die Wohneigentumsbildung bei Zuwanderern ist hierbei auch ein wichtiger Schritt der Integration.

Die Bayerische Staatsregierung setzt sich des Weiteren dafür ein, dass Investitionen in den Wohnungsbau nicht durch weitere Verschärfungen der gesetzlichen energetischen Anforderungen gefährdet werden. Die Bayerische Staatsregierung hat daher zusammen mit der Sächsischen Staatsregierung (auf Grundlage des Beschlusses einer gemeinsamen Kabinettsitzung am 03. Mai 2016) die Bundesregierung gebeten, auf eine weitere Verschärfung energieeinsparrechtlicher Anforderungen bei Neubau und Gebäudemodernisierung zu verzichten. Stattdessen solle die eingeleitete Novellierung des Energieeinsparrechts für Gebäude genutzt werden, die Anwendung zu vereinfachen und einen schlanken Vollzug zu ermöglichen.

Die Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge wie auch generell für alle Bevölkerungsgruppen in Ballungsräumen mit angespannter Wohnmarktsituation kann auch durch Baulandaktivierung unterstützt werden. Dies ist zuvorderst Sache der Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit, sollte aber aus Sicht der Staatsregierung auch gesetzgeberisch flankiert werden. Die Bayerische Staatsregierung wird sich dementsprechend auf Bundesebene für Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB) einsetzen.

2.b) Gibt es insoweit auch Pläne der Staatsregierung, die Bauordnungsvorschriften auf ihre Praktikabilität hin zu überprüfen, um die Bürokratiehürden bei der Schaffung von Wohnraum zu verringern und auf diese Weise schneller ausreichend Wohnraum zur Verfügung stellen zu können?

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) wurde bereits in der Vergangenheit in den Novellen der BayBO 1994, 1998 und 2008 mehrfach vereinfacht. Das geltende Bauordnungsrecht beschränkt seine Anforderungen auf das notwendige Maß. Die Verfahren wurden gestrafft, Verfahrensfreiheitstatbestände erweitert und materiell-rechtliche Anforderungen auf ein sicherheitsrechtlich erforderliches Minimum reduziert. Bayern hat als eines der ersten Länder die Musterbauordnung (MBO) weitgehend umgesetzt. Die vorangegangenen Bauordnungsnovellen hatten dabei auch zum Ziel, den kommunalen Erfordernissen Raum für maßgeschneiderte Lösungen zu geben. Für Städte und Gemeinden besteht beispielsweise bereits heute die Möglichkeit, durch Gemeindegenehmigung kommunale Verkehrspolitik zu betreiben. In Stellplatzsatzungen können von der Garagen- und Stellplatzverordnung abweichende Regelungen, bis hin zu einem gänzlichen Verzicht auf Stellplätze, getroffen werden, die den örtlichen Erfordernissen Rechnung tragen. Nicht zuletzt bietet das geltende Bauordnungsrecht große Flexibilität bei der Anwendung der verbliebenen materiellen Anforderungen: Art. 63 BayBO ermöglicht den Bauaufsichtsbehörden, im Einzelfall Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Anforderungen zuzulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Im Hinblick auf eine beschleunigte und vereinfachte Schaffung von Wohnraum, werden die Regelungen der BayBO in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden derzeit auf noch bestehende Beschleunigungspotentiale überprüft.

3.a) Sind seitens der Staatsregierung Maßnahmen geplant, um den abnehmenden Haus- und Fachärztezahlen in ländlichen Regionen bei einer steigenden Patientenzahl durch den Zuzug von Flüchtlingen wirksam zu begegnen?

Für Asylbewerber ist hinsichtlich der ärztlichen Behandlungen § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einschlägig. Danach werden grundsätzlich die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG können andere Behandlungen übernommen werden, wenn die Maßnahme zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Die Asylbewerber nehmen hierzu grundsätzlich am allgemeinen ärztlichen Versorgungsangebot teil. Sie haben ein Recht auf freie Arztwahl.

Soweit neben dem allgemeinen ärztlichen Versorgungsangebot nötig, hat der Freistaat Bayern in den Aufnahmeeinrichtungen und Dependancen sog. Ärztezentren eingerichtet, um die kurative Versorgung von Asylbewerbern in den Aufnahmeeinrichtungen vor Ort auf niederschwelliger Basis vornehmen zu können. Diese Sprechstunden umfassen neben der allgemeinmedizinischen Versorgung in der Regel auch die Bereiche Gynäkologie, Pädiatrie und teilweise auch Psychiatrie. Die Versorgung erfolgt hier durch beauftragte Ärzte, die hierfür in aller Regel ein Honorar auf Stundenbasis erhalten. Teilweise sind hier auch Ärzte im Ruhestand und angestellte Ärzte tätig, so dass insoweit zusätzliche Kapazitäten geschaffen wurden.

Mit der Anerkennung als Asylberechtigte finden für Asylbewerber die allgemeinen Regelungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Anwendung. Da für den Großteil der Asylbewerber im Falle der Anerkennung als Asylberechtigte damit die Versiche-

rungspflicht in der GKV (sei es durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder als Leistungsbezieher nach SGB II oder SGB XII) greift, erfolgt deren medizinische Versorgung ab diesem Zeitpunkt im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung von GKV-Versicherten nach den Vorgaben des SGB V. Insoweit trifft die Pflicht zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in Bayern dann aber nicht die Staatsregierung, sondern auf Grund bundesgesetzlicher Aufgabenzuweisung die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Im Rahmen des „Asylpakets I“ wurde zum 28.10.2015 ein neuer Ermächtigungstatbestand zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung geschaffen, durch den Ärzte mit einer entsprechenden abgeschlossenen Weiterbildung sowie psychosoziale Einrichtungen mit einer fachlich-medizinischen ständigen ärztlichen Leitung auf Antrag zur ambulanten psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 AsylbLG (Aufenthaltsdauer länger als 15 Monate), die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen von Gewalt erlitten haben, ermächtigt werden können.

Bisher fehlen konkrete Daten über die Krankheitskosten bei Asylbewerbern und Flüchtlingen. Die Bayerische Staatsregierung lässt deshalb ein Gutachten mit dem Titel „Auswirkungen des Zustroms von Asylbewerbern auf die gesundheitliche Versorgung in Bayern“ erstellen. Im Rahmen dieses Gutachtens soll geklärt werden, welcher zusätzliche Bedarf an medizinischer Versorgung in Bayern infolge der Zuwanderung von Asylbewerbern entsteht, d. h. welche zusätzlichen Kapazitäten und Kompetenzen bzw. zusätzliche Infrastruktur zur gesundheitlichen Versorgung, insbesondere ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung, Krankenhauskapazitäten, Mitarbeiter im Öffentlichen Gesundheitsdienst, Rehabilitation, Heilmittelerbringer und Geburtshilfe, notwendig sind, welche Maßnahmen geeignet bzw. notwendig sind, diese Herausforderungen zu bewältigen und welche zusätzlichen Kosten voraussichtlich entstehen werden.

3.b) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, mit welchen Kosten im Gesundheitssystem durch die steigende Zahl an Versicherten zu rechnen ist und welche Finanzierungsmaßnahmen insoweit geplant sind?

Die Gesamtkosten können nicht hinreichend prognostiziert werden. Auf die Ausführungen zu Frage 3.a) wird insoweit verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch wichtig, dass die Beiträge für in der GKV pflichtversicherte Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II), die vom Bund getragen werden, auch kostendeckend sind. Bei durchschnittlichen Versicherten-Prokopfleistungsausgaben in Höhe von 234,49 Euro bzw. für 2016 245,49 Euro (lt. Schätzerkreis beim Bundesversicherungsamt) erscheint die derzeitige Zuweisung des Bundes in Höhe von 90,36 Euro unzureichend.

Anerkannte Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, haben Anspruch auf ALG II und werden dadurch versicherungspflichtig in der GKV. Eine wesentliche Zunahme von Mitgliedern mit offensichtlich nicht kostendeckenden Beiträgen (z. B. als Folge von nicht in den Arbeitsmarkt integrierten Flüchtlingen) würde aber absehbar eine weitere Belastung der Beitragszahler bedeuten. Die Bayerische Staatsregierung setzt sich deshalb beim Bund für kostendeckende Beiträge für ALG II-Bezieher ein und fordert generell eine angemessene Erhöhung des Bundeszuschusses für versicherungsfremde Leistungen.

4. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um die soziale Absicherung sowohl künftiger Rentengenerationen als auch von Flüchtlingen mit Bleiberecht im Alter sicherzustellen?

Beim Rentenrecht handelt es sich um Bundesrecht. Über die soziale Absicherung künftiger Rentnergenerationen und speziell über die Vermeidung von Altersarmut werden ak-

tuell Reformdiskussionen geführt. Über konkrete Maßnahmen kann erst nach deren Abschluss entschieden werden.

Für Flüchtlinge, d. h. Personen mit Bleiberecht, sind dabei keine gesonderten rentenrechtlichen Maßnahmen zur sozialen Absicherung im Alter erforderlich. Alle Arbeitnehmer sind grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Für eine ausreichende Absicherung im Alter ist es daher erforderlich, dass die Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt gut gelingt.

Hinsichtlich der sozialen Absicherung im Alter ist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII hinzuweisen. In Betracht kommen hier insbesondere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII) zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts sowie Leistungen der Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII) zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Pflege. Ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen besteht immer dann, wenn sich die antragstellende Person nicht selbst helfen kann (insbesondere durch Einsatz seines Einkommens und Vermögens) und wenn die erforderliche Leistung nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erbracht wird.

5.a) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, wie lange es dauern wird, um circa 85 Prozent der bis heute angekommenen Flüchtlinge so in den Arbeitsmarkt zu integrieren, dass diese eigenständig ihren Lebensunterhalt bestreiten und sich an den sozialen Sicherungssystemen beteiligen können?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Erhebungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung aus der Vergangenheit zeigen, dass von Flüchtlingen, die vor 15 Jahren nach Deutschland gekommen sind, nach einem Jahr etwa acht Prozent der Migranten, nach fünf Jahren ca. 50 Prozent, nach zehn Jahren ca. 60 Prozent beschäftigt waren.

5.b) Welche Maßnahmen sind seitens der Staatsregierung für eine schnellere Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt geplant?

Siehe Antwort zu Frage 1.

6. Gibt es derzeit auch Maßnahmen der Staatsregierung, um Flüchtlingen die im Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung verankerten Werte und Grundentscheidungen näher zu bringen und diese so in die Lage zu versetzen, sich ein Bild unserer Gesellschaft zu machen und in Kontakt mit der hiesigen Bevölkerung zu treten?

Zur Wahrung der Identität unseres Landes und zur Verhinderung von Parallelgesellschaften ist es mitentscheidend, dass Flüchtlinge die grundlegenden Werte unserer Rechts- und Verfassungsordnung kennen, sie respektieren und sich mit ihnen identifizieren – insbesondere die Werte der Demokratie, der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Toleranz, der Meinungs- und Religionsfreiheit sowie der Unabhängigkeit unserer Justiz.

Der von der Staatsregierung eingebrachte Entwurf des Bayerischen Integrationsgesetzes, der sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, greift dies auf, indem er der Rechts- und Wertevermittlung der Migranten einen hohen Stellenwert beimisst. So wird in Art. 3 ausgeführt, dass der Staat Migranten dabei unterstützt, sich mit den in der heimischen Bevölkerung vorherrschenden Umgangsformen, Sitten und Gebräuchen vertraut zu machen, soweit sich diese von denjenigen in den Herkunftsstaaten unterscheiden. In Art. 6 und Art. 7 wird klargestellt, dass die Kindertageseinrichtungen und die Schulen einen Auftrag zur Wertevermittlung haben. Für die Fälle einer demonstrativen Ablehnung der freiheitlich demokratischen Grundordnung enthält Art. 13 die bußgeldbewehrte Pflicht zur Teilnahme an einem Grundkurs über die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Im Januar 2016 hat die Bayerische Staatsregierung zudem das Projekt „Rechtsbildung für Flüchtlinge und Asylbewerber“ gestartet, das sich genau dieser Wertevermittlung widmet.

Das Projekt fußt auf drei Säulen:

- einem Unterrichtselement
- vier kurzen sog. Erklärvideos zu den wesentlichen Aspekten unseres Rechtssystems (diese sind online auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und dem YouTube-Kanal der Bayerischen Staatsregierung abrufbar)
- schriftlichem Unterrichtsmaterial in Form von unterrichtsbegleitenden Handouts sowie einer Broschüre „So funktioniert die deutsche Rechtsordnung – eine Hilfestellung für Flüchtlinge und Asylbewerber“. Diese Broschüre soll bei den Unterrichtsveranstaltungen – ebenso wie die Handouts zu den Unterrichtsinhalten – kostenlos verteilt werden, aber auch im Internet kostenlos heruntergeladen werden können. Die Handouts und die Broschüre sind in die fünf häufigen Flüchtlings Sprachen Englisch, Arabisch, Urdu, Paschtu und Dari übersetzt.

Kernelement des Projekts ist der Rechtsbildungsunterricht für Flüchtlinge und Asylbewerber. Als Unterrichtende stehen Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger zur Verfügung, die als Autoritätspersonen für die Vermittlung dieser Inhalte prädestiniert sind.

Der Unterricht findet bisher je nach den gegebenen Möglichkeiten bayernweit sowohl in zentralen Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber, aber auch in (Berufs-)Schulen oder sonstigen Einrichtungen statt. Der Unterricht findet unter Mitwirkung von Dolmetschern in den Sprachen Deutsch, Englisch, Arabisch, Urdu, Paschtu und Dari statt. Eine Unterrichtseinheit, in der in der Regel zwei Module behandelt werden, dauert etwa drei Stunden.

Das Unterrichtskonzept basiert auf insgesamt vier Modulen:

- Grundlegende Prinzipien und Werte der deutschen Rechtsordnung
- Grundprinzipien des deutschen Zivilrechts
- Grundprinzipien des deutschen Familienrechts

- Grundfragen des deutschen Strafrechts

Die in der Antwort auf Frage 1) aufgeführten Deutschkurse finden im Jahr 2016 an weit über 400 Standorten in Bayern statt. Speziell für dieses Modellprojekt wurde auf Initiative der Bayerischen Staatsregierung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Anfang 2016 das Modul „Werte und Zusammenleben“ entwickelt, welches zwingender Unterrichtsbestandteil ist. Darüber hinaus wird im Rahmen dieses Moduls für die Teilnehmer auch – soweit möglich – das oben beschriebene Rechtsbildungsangebot als flankierende Maßnahme durchgeführt.

Im Bereich der Schule ist ein Vorgehen angepasst an die vorhandenen Sprachkenntnisse erforderlich. Wenn die Kompetenzen der Schüler mit Flucht- und Migrationshintergrund in der deutschen Sprache als nicht ausreichend erscheinen, um sie am einschlägigen Fachunterricht oder an laufenden Werteerziehungsprojekten teilzunehmen zu lassen, fällt in allen Schularten regelmäßig dem Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) die Aufgabe der ersten Anbahnung des Verständnisses von Normen und Werthaltungen zu. Indem die Schüler sich dort reflektierend mit Werten und Normen unserer Gesellschaft auseinandersetzen, gelangen sie zu einem verlässlichen Orientierungsmaßstab für ihr Handeln und werden zur Kommunikation mit der hiesigen Bevölkerung befähigt. Je nach Alter und Entwicklungsstand der jungen Asylbewerber gehen die einzelnen Schularten dabei pädagogisch gestuft vor.

Der Leitfaden "Soziales Lernen in der Mittelschule" bietet eine Zusammenstellung von Zielkompetenzen, die die Schüler bis zum Schulabschluss aufgebaut haben sollten. Auf der Basis der obersten Bildungsziele und des Kriterienkatalogs der Ausbildungsreife formuliert er 14 Kompetenzerwartungen. Durch viele Hinweise zur Unterrichtsgestaltung werden die Schulen dabei unterstützt, eigene Konzepte zum Erwerb der dargestellten Kompetenzen zu entwickeln.

In der Realschule ist die Demokratie- und Werteerziehung fester Bestandteil eines sprachsensiblen Unterrichts und einer intensiven Deutschförderung. Hinzu kommen regelmäßig stattfindende Exkursionen sowie interkulturelle Projekte, die vor Ort einen Zugang zur Kultur und Geschichte unseres Landes ermöglichen und die fester Bestandteil des einschlägigen SPRINT-Konzepts sind.

Im Rahmen des gymnasialen Pilotprojekts InGym, das derzeit in fünf Ballungszentren erprobt wird, werden neben DaZ insbesondere Sachfächer unterrichtet. Die Demokratie- und Werteerziehung wird neben dem DaZ-Unterricht auch hier – vor allem im Fächerbereich „Geographie/Geschichte/Sozialkunde“ sowie bei den regelmäßig stattfindenden Exkursionen, die vor Ort einen Zugang zu unserer Kultur und Geschichte ermöglichen und die fester Bestandteil des InGym-Konzepts sind, besonders berücksichtigt. Im sprachsensiblen Unterricht an Realschulen und Gymnasien stehen umfangreiche Materialien zur Verfügung, die mit der Unterstützung des Erwerbs der Schreib- und Lesekompetenz erzieherische Inhalte verknüpfen.

An den Beruflichen Schulen besuchen berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge das Modell der Berufsintegrationsklassen, siehe Antwort auf Frage 1). Selbstredend spielt hierbei die Wertevermittlung eine besondere Rolle.

Mit freundlichen Grüßen

Emilia Müller